

Satzung des Vereins

„Katholisches Studierendenwerk Trier e. V.“

**vom 23.02.1960 mit Änderungen vom 15.11.2004,
19.06.2013, 22.05.2014 und 23.03.2017**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Katholisches Studierendenwerk Trier e. V.“

Er besteht in rechtsfähiger Form. Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Studierendenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- die Unterhaltung des Studierendenwohnheimes „Cusanushaus“ in Trier, das sich unter dem Motto „Einheit in versöhnter Vielfalt“ des Namensgebers Nikolaus von Kues als interkultureller und interreligiöser Lernort versteht.

- Voraussetzung für die Aufnahme eines Bewerbers in das Wohnheim ist die Bereitschaft zum Zusammenleben mit Studierenden anderer Nationalitäten, Kulturen und Religionen.
- Veranstaltungen, die dem Kennenlernen unterschiedlicher Kulturen, Religionen und Nationalitäten dienen, wie „Länderwochen“, in denen Bewohner des Hauses ihr Land, ihre Kultur, ihre Religion vorstellen, Ausstellungen, Vorträge, Kulturabende.

§ 3

Selbstlosigkeit

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können Personen werden, die sich mit der Zielsetzung des Hauses identifizieren. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2 Natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, auch wenn sie die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllen. Den Antrag kann nur der Vorstand einbringen.

- 3 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

- 4 Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von der Mitgliederversammlung,
 - b) durch Austritt, der für den Schluss des Kalenderjahres zulässig ist und spätestens am 30.11 des betreffenden Kalenderjahres schriftlich erklärt sein muss,
 - c) durch Ausschließung aus wichtigem Grund, worüber der Vorstand entscheidet. Gegen den Ausschluss kann der Betreffende binnen vier Wochen die Entscheidung per Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes,
 - d) durch den Tod.

- 5 Die Mitglieder des Vereins haften für Verbindlichkeiten desselben nicht persönlich. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- 1 die Mitgliederversammlung,
- 2 der Vorstand.

Die Tätigkeit der Organe ist ehrenamtlich.

§ 7

Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus
 - a) sechs von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählten ordentlichen Vereinsmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern, sowie je einem Vertreter des Bischofs, der Katholischen Hochschulgemeinde und der Hochschule Trier
 - b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

- 2 Aufgabe des Vorstands ist die Förderung des unter § 2 beschriebenen Zwecks des Cusanushauses, insbesondere
 - a) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - b) die Fürsorge für die Bewohner des Hauses,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts,
 - d) die Anstellung eines Geschäftsführers, eines Heimleiters, des Hauspersonals, die Regelung ihrer Bezüge, soweit der Vorstand dies für notwendig hält.
 - e) der Erlass einer Heimordnung nach Anhörung des Studierendenbeirats,
 - f) die Zusammenarbeit mit dem Studierendenbeirat gemäß § 9,
 - g) der Erlass einer Mietregelung.

- 3 Der Vorstand bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung,
 - a) beim Erwerb, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sowie von Rechten an Grundstücken,
 - b) bei der Aufnahme von Darlehen, die über 25.000,00 € hinausgehen,
 - c) bei Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern, ausgenommen solche, die mit der Heimaufnahme und –entlassung zusammenhängen,

d) bei der Übernahme von Bürgschaften oder anderen Garantien.

4 Geschäftsordnung

a) Einladung

Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber jedes Halbjahr einmal, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

b) Beschlussfähigkeit und Mehrheiten

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. Diese müssen von dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und mindestens vier Vorstandsmitgliedern, also von insgesamt fünf Vorstandsmitgliedern, unterschrieben werden.

c) Niederschrift

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zusammen. Die Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

Der Studierendenbeirat ist durch ein Mitglied mit beratender Stimme vertreten.

1 Aufgaben

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
- b) Wahl des Vorstands,
- c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus einem wichtigen Grund,
- d) Einwilligung zu außergewöhnlichen Rechtsgeschäften des Vorstandes,

- e) Einwilligung zur Aufnahme von Darlehen, die über 25.000,00 € hinausgehen,
- f) Wahl von Rechnungsprüfern,
- g) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
Die Erhebung oder Erhöhung eines Mitgliedsbeitrages kann jeweils nur bis zum 31.10. für das nachfolgende Kalenderjahr beschlossen werden und ist allen Mitgliedern binnen zwei Wochen mitzuteilen.
- h) Änderung der Satzung
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- j) Wahrnehmung sonstiger ihr in der Satzung übertragener Befugnisse.

2 Geschäftsordnung

a) Einladung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich eingeladen.

b) Beschlussfähigkeit und Mehrheit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, alle anderen Beschlüsse eine einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

c) Niederschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Studierendenbeirat

1 Zusammensetzung

Der Studierendenbeirat besteht aus sechs gemäß Heimordnung gewählten Vertretern der Heimbewohner.

2 Aufgaben

Der Studierendenbeirat

- a) berät den Vorstand in Heimangelegenheiten,
- b) nimmt Anregungen und Beschwerden der Heimbewohner zur Weiterleitung an den Vorstand entgegen,
- c) entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Heimleiter das Hausprogramm entsprechend den Zielen des Vereins nach § 2.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.

- 1 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen der Bischof-Stein-Stiftung im Bistum Trier zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.
- 2 Die Regelungen dieses § 10 gelten sinngemäß bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

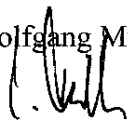
§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der 62. Ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. März 2017 beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Trier, den ...28. März 2017

Wolfgang Müller



Vorsitzender